

Sehr geehrte/r Kunde/ in,

dieser Leitfaden dient als Grundlage für die Abwicklung aller Gewährleistungsanträge der Landmaschinen Wienhoff GmbH. Nur unter Einhaltung dieser Vorgehensweise und genannten Bedingungen können wir eine effiziente und korrekte Bearbeitung Ihres Anliegens gewährleisten.

1. Führen Sie bei auftretenden Mängeln am Güllewagen bitte zunächst eine eigenständige Ursachenforschung durch. Sollte der Fehler in hydraulischen und steuerungstechnischen Komponenten liegen, nehmen Sie bitte umgehend Kontakt zu uns auf, um Folgeschäden an weiteren Komponenten zu vermeiden. Andernfalls behalten wir uns vor, eine Übernahme der Kosten abzulehnen.
2. Die Durchführung von Reparaturen, die einen Arbeitsaufwand von 3 Stunden überschreiten, bedürfen einer Bestätigung durch die Landmaschinen Wienhoff GmbH. Andernfalls behalten wir uns vor eine Übernahme der Kosten abzulehnen.
3. Die eigenständige Durchführung von Reparaturen an Zukaufteilen ist nicht gestattet. (Bsp: Reifendruckregelanlage, Ölmotoren, Zylindern)  
Andernfalls erlöschen die Gewährleistungsansprüche unserer entsprechenden Zuliefererunternehmen.
4. Für alle Reparaturen sind ausschließlich originale Ersatzteile der Landmaschinen Wienhoff GmbH zu verwenden. Hiervon ausgenommen sind Kleinteile und Hilfsmaterial. Die gleiche Regelung gilt für Ersatzteile unserer Zuliefererunternehmen. Ansonsten können wir Gewährleistungsansprüche von Zukaufteilen nicht geltend machen. Allgemein wird für sämtliche Reparaturarbeiten im Anschluss keine Gewähr geleistet.
5. Altteile sind unverzüglich (spätestens nach 10 Werktagen) an die Landmaschinen Wienhoff GmbH zurückzusenden. Ohne Rücksendung des Altteiles ist keine Gewährleistungsbearbeitung möglich. Alle ersetzten Teile gehen in das Eigentum der Landmaschinen Wienhoff GmbH über.
6. Wenn ein anerkannter Garantieanspruch vorliegt, vergütet die Landmaschinen Wienhoff GmbH einen Stundenlohn in Höhe von max. 55,00 € netto zzgl. MwSt. bzw. max. 35,00 € netto zzgl. MwSt. für Hilfsarbeiter.

7. Der Erfüllungsort für die Gewährleistungsarbeiten ist grundsätzlich der Firmensitz in Bawinkel oder die Werkstatt der zugehörigen Händler.  
Anstelle der Fahrtkostenabrechnung gewährt Wienhoff in allen Garantiefällen eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 25€. Die Pauschale wird auch gezahlt, wenn keine Fahrtkosten entstanden sind.
8. Die Garantiefrist beginnt mit dem Datum des Lieferscheins und in der Regel mit der Übergabe ab Werk und beträgt 12 Monate.

Wir hoffen Sie mit diesem Leitfaden ausreichend informiert zu haben und Ihnen künftig schnell behilflich sein zu können. Sollten Sie dennoch Fragen oder Anregungen haben, nehmen Sie bitte Kontakt zu uns auf.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Landmaschinen Wienhoff GmbH